

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 233.714 vom 3. Februar 2016

A. 216.344/Vbis-167

In der Rechtssache: **die Gemeinde Amel,**
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76,
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,

Aufgrund der am 3. Juli 2015 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Gemeinde Amel die Aussetzung der Ausführung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz, die auf Einspruch hin den Beschluss des Gemeindegremiums von Amel vom 13. Januar 2015, durch welchen der Aktiengesellschaft (AG) DRIES ENERGY eine Umweltgenehmigung zur Erweiterung einer Biogasgewinnungseinheit (Erweiterung der Liste der eingehenden Stoffe) in einem Betrieb gelegen Zur Morsheck 47 abgelehnt wurde, aufgehoben wird und die genannte Genehmigung gewährt;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 24. September 2015, der die Sache auf die Sitzung vom 16. November 2015 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die Klägerin den Sachverhalt folgendermaßen darlegt:

- „ 1. Mit einem Antrag vom 18.6.2014 beantragte die AG DRIES ENERGY die Erweiterung der Liste der Produkte, die sie an ihrer Biogasgewinnungseinheit verwerten durfte.

Damit sollte die bestehende Globalgenehmigung vom 6.11.2008 abgeändert werden (s. Unterlage 10). Aus der ablehnenden Entscheidung der Gemeinde AMEL (s. Unterlage 21, S. 3 u. ff. ergibt sich der erhebliche Umfang der beantragten Ausdehnung der Produktliste).

Die AG DRIES ENERGY hat diese Genehmigung nie getreu umgesetzt und eine Reihe von Verstößen wurden wiederholt festgestellt (s. Unterlage 11). Insbesondere musste festgestellt werden, dass 90 % (!) nicht zugelassene Produkte in der Biogasanlage verwertet wurden. Dabei handelte es sich zum Teil um Industriemüll.

Im Laufe der Zeit wurden viele Feststellungen von Übertretungen erstellt und die AG DRIES ENERGY hat die diversen Schreiben der Gemeinde AMEL ohne nützliche Folge belassen, da immer wieder dieselben Probleme angesprochen wurden (s. Unterlagen 27 bis 35).

2. Im Rahmen der öffentlichen Untersuchung gab es eine Reihe von Einwänden zu diesem Vorhaben (s. Unterlage 12 bis 15).

Zusammenfassend wurde angeführt, dass

- die bereits bestehende Globalgenehmigung vom 6.11.2008 nicht eingehalten wurde;
- in der Vergangenheit bereits nicht zugelassene Produkte eingesetzt wurden;

- die Antragsakte bezüglich der beantragten Produkte nicht deutlich genug sei;
 - es Geruchsbelästigungen gebe;
 - es Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt gebe;
 - die Kontrollen unzureichend seien;
 - die Lebensqualität beeinträchtigt werde;
 - die Straßen verschmutzt werden;
 - die Landschaft verschandelt werde;
 - anliegende Immobilien dadurch einen Wertverlust erleiden würden.
3. Das Gemeindegremium hat zu diesem Vorhaben ein negatives Gutachten erteilt (s. Unterlage 16).
 4. Diverse Behörden haben ihre Gutachten zu diesem Vorhaben erteilt (s. Unterlagen 17 bis 20).
 5. Die Gemeinde AMEL hat die beantragte Genehmigung am 13.1.2015 abgelehnt (s. Unterlage 21). Die Ablehnung erfolgte aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit, da es schon wiederholt Geruchsbelästigungen gegeben hat, die durch Produkte entstanden sind, die in bislang ohne Genehmigung verwertet wurden (Produkte aus der Kategorie 02.02 (Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs). Darüber hinaus wurde angeführt, dass die bis dahin bestehende Globalgenehmigung noch nicht respektiert bzw. umgesetzt worden ist und dass solange keine Erweiterung der zu verwertenden Produkte zu genehmigen sei.
 6. Die AG DRIES ENERGY hat gegen diese ablehnende Entscheidung einen Einspruch bei der Wallonischen Region eingereicht (s. Unterlage 22).
 7. Während des Berufungsverfahrens hat die Gemeinde AMEL weitere Anmerkungen und Feststellungen an die Wallonische Region geschickt (s. Unterlage 23 und 24).
 8. Mit der angefochtenen Verwaltungsgenehmigung hat der zuständige Minister die strittige Genehmigung an die AG DRIES ENERGY erteilt.
 9. Das Bauvorhaben befindet sich in einem Agrargebiet“;

In der Erwägung, dass Artikel 17 § 1 Absatz 2 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der durch das Gesetz vom 20. Januar 2014 geändert wurde, wie folgt lautet:

„ [...]

Diese Aussetzung oder diese vorläufigen Maßnahmen können jederzeit angeordnet werden:

1. wenn die Sache zu dringend ist, um in einem Nichtigkeitsverfahren behandelt zu werden,
2. [...]“;

In der Erwägung, dass die klagende Partei die Dringlichkeit wie folgt erklärt:

„ Bezüglich des Sachverhalts verweist die Gemeinde AMEL auf die bisherige Sachverhaltsschilderung sowie ihre diversen Schreiben und Stellungnahme zu dieser Frage, die hiermit an dieser Stelle als wiedergegeben gelten.

Der strittige Betrieb zieht sicherlich erhebliche Beeinträchtigungen mit sich. Insofern die Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Zone stattfindet und ein offensichtlicher Verstoß gegen Artikel 35 WGRSEE vorliegt, kann nicht akzeptiert werden, dass ein derart illegal genehmigte Tätigkeit, mit den damit verbundenen Unannehmlichkeiten, fortgeführt wird. Diesbezüglich kann nochmals auf die Einspruchsschreiben der Anlieger (s. Unterlage 12 bis 15) verwiesen werden. Der Inhalt dieser Schreiben gilt hier als vollständig wiedergegeben.

Die Gemeinde AMEL ist der Ansicht, dass es nicht zumutbar ist der Bevölkerung während der Dauer des Verfahrens (vermutlich etwa 1 Jahr) die weiteren Belästigungen, die von diesem Betrieb ausgehen, zuzumuten.

Auch die Gemeinde AMEL hat im Interesse der Bevölkerung ein legitimes Interesse an einer Aussetzung der Genehmigung, die derzeit weiterhin zu Fortführung dieser störenden und sektorenplanwidrigen Tätigkeit darstellt.

In diesem Zusammenhang sind Gesundheitsrisiken zu befürchten wie auch die Verletzung des Anspruchs auf eine gesunde Wohnumgebung.

[...]“;

In der Erwägung, dass die klagende Partei die Nichtigkeitsklagegründe weiter in dieser Darlegung wiedergibt und zusammenfasst;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit im Sinne von dem neuen Artikel 17 § 1 Absatz 2 Nr. 1 der koordinierten Gesetze nicht konkret gerechtfertigt wird;

In der Erwägung, dass mit der beklagten Partei zu bemerken ist, dass alle Gutachten der im Laufe des Verfahrens konsultierten Organe günstig waren, außer dem der Klägerin;

In der Erwägung, dass unter diesen Umständen das Fehlen der Dringlichkeit festzustellen ist;

In der Erwägung, dass eine der von Artikel 17 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befehlen kann, fehlt,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am dritten Februar zweitausendsechzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.